

Datum: 28.12.2005 Nr.: 17

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Neufassung der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	1110
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Aufhebung des Sprachwissenschaftlichen Seminars	1120
Errichtung des Zentrums für Interdisziplinäre Sprachforschung	1120
Ordnung des Zentrums für Interdisziplinäre Sprachforschung	1120
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Aufhebung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen: Fachgebiet Agrarökologie Institut für Agrikulturchemie Institut für Bodenwissenschaften Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung Institut für Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz Institut für Agrartechnik Abteilung Tropenpflanzenbau des Instituts für Pflanzenbau und Tierproduktion in den Tropen und Subtropen	1125
Errichtung eines Departments für Nutzpflanzenwissenschaften	1125
Ordnung des Departments für Naturpflanzenwissenschaften	1127

(Die Formatvorgaben für zu veröffentlichende Dokumente finden Sie im Internet unter www.uni-goettingen.de/de/kat/6800.html)

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4496

e-mail: am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 14.12.2005 das Folgende beschlossen (§§ 15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)):

Artikel 1

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 14.12.2005 die Neufassung der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen (§§ 15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG).

Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 3 Prävention

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen

§ 7 Ombudsleute für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Fakultätsebene)

§ 8 Vorprüfung durch die Ombudskommission (Universitätsebene)

§ 9 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

§ 10 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

Abschnitt III: Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Anlage

I. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

II. Anerkannte Regeln der Autorschaft (Begründung, Pflichten)

Präambel:

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. ²Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung verbunden. ³Für die Universität ist es daher von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. ⁴Ein reges wissenschaftliches Leben, welches in entsprechenden Arbeitsgruppen stattfindet, ist ein wichtiges Element zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten. ⁵In Wahrnehmung ihrer Verantwortung trifft die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten.

(2) ¹ Die Universität wird daher jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. ²Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) ¹Für die wissenschaftliche Arbeit an der Universität sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. ²Sie umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - a. Arbeit lege artis unter Einschluss ihrer ethischen und juristischen Voraussetzungen,
 - b. Dokumentation der Resultate,
 - c. konsequente auch selbstkritische Überprüfung aller Ergebnisse und gegebenenfalls deren regelmäßige Diskussion in der jeweiligen Arbeitsgruppe,
 - d. Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, sowie
2. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung (Seminar, Institut, Klinik), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltba-

ren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist.

(3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät und jede Einrichtung im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung
 - a. eindeutig zugewiesen sind und
 - b. tatsächlich wahrgenommen werden,
2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird.

(4) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen in der Regel Vorrang vor Quantität.

§ 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

¹Diese Richtlinien sind für alle wissenschaftlich an der Universität tätigen Personen verbindlich.

²Die Richtlinien werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht und jeder Wissenschaftlerin oder jedem Wissenschaftler bei Arbeitsbeginn mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens konsequent verfolgt werden.

§ 3 Prävention

(1) Im Hinblick auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität ist es erforderlich, Maßnahmen einzuführen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.

(2) ¹Die Universität nimmt diese Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen dadurch wahr, dass sie den Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums unter Hinweis auf diese Richtlinien die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. ²Die Fakultäten sind aufgefordert, die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, die gute wissenschaftliche Praxis und die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen zu thematisieren.

(3) ¹Habilitandinnen und Habilitanden haben als Zulassungsvoraussetzung für die Habilitation sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Bestellungsvoraussetzung eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinien verbindlich verpflichten. ²In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. ³Für Dok-

torandinnen und Doktoranden gilt Satz 1 sinngemäß. ⁴In die geltenden Promotionsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen.

(4) ¹Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und technischen Personal nimmt die Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Fakultätsebene in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf die Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis unterrichtet wird. ²Die Unterrichtung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn jemand in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang und grob fahrlässig oder vorsätzlich

- a. Falschangaben macht,
- b. geistiges Eigentum anderer verletzt,
- c. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt,
- d. die anerkannten Regeln der Autorschaft verletzt.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten ist vor allem das in der Anlage aufgeführte Verhalten anzusehen.

(3) Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(4) Beteiligen sich mehrere Personen an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, so ist jede Person einzeln dafür verantwortlich.

§ 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität können sich wenden

1. bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten
 - a. an die Ombudsfrau oder den Ombudsmann für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft oder
 - b. unmittelbar an das zuständige Präsidiumsmitglied;
2. bei sonstigen Konflikten im Rahmen der Durchführung von Forschungsprojekten oder im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen an das zuständige Präsidiumsmitglied.

Abschnitt II

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen

- (1) Die Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen.
- (2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-, arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen durch die Präsidentin oder den Präsidenten veranlasst.
- (3) Die Bekanntgabe des Namens der informierenden Person - auch gegenüber Verfahrensbeteiligten - bedarf des Einverständnisses der informierenden Person.
- (4) Die Vorgänge sind in hinreichendem Umfang schriftlich zu dokumentieren.

§ 7 Ombudsleute für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Fakultätsebene)

- (1) ¹Jede Fakultät bestellt eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler als Ombudsfrau oder als Ombudsmann, die oder der nicht zugleich Mitglied der Untersuchungskommission sein darf. ²Bei Bedarf können auch mehrere Ombudsleute bestellt werden (Fakultätsombudskommission). ³Für den Fall der Befangenheit bestellt jede Fakultät für ihre Ombudsfrau oder ihren Ombudsmann oder für jedes Mitglied der Fakultätsombudskommission eine persönliche Vertreterin oder einen persönlichen Vertreter.
- (2) Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie oder er gegebenenfalls Kenntnis erhält.
- (3) ¹Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe. ²Wird keine Einigung erzielt und / oder liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsfrau oder der Ombudsmann die Ombudskommission in Kenntnis.
- (4) Der informierenden Person steht das Recht zu, die Ombudskommission nach § 8 über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren, sofern die Ombudsfrau oder der Ombudsmann eine Weiterleitung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ombudskommission für nicht erforderlich hält, oder sich ohne vorherige Information der Ombudsfrau oder des Ombudsmannes direkt an die Ombudskommission nach § 8 zu wenden.

§ 8 Vorprüfung durch eine Ombudskommission (Universitätsebene)

(1) ¹Die Universität richtet eine Ombudskommission ein, die aus drei Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals besteht und vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. ²Für den Fall der Befangenheit wird vom Senat für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Arbeit der Ombudskommission wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist.

(2) ¹Der informierenden Person und der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Ombudskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist, die die Ombudskommission festlegt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. ²Alternativ oder ergänzend zu den Stellungnahmen kann die Ombudskommission die Personen nach Satz 1 anhören.

(3) ¹Nach Eingang der Stellungnahmen oder nach Abschluss der Anhörungen oder im Falle der Verweigerung einer Stellungnahme nach Ablauf einer Frist von vier Wochen hört die Ombudskommission die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an der eine Person nach Abs. 2 tätig ist, und die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan an. ²Den anzuhörenden Personen sind zusammen mit der Einladung die vorhandenen Stellungnahmen und Anhörungsprotokolle zu übermitteln. ³Sofern die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan identisch mit einer Person nach Abs. 2 ist, kann die Ombudskommission von einer gesonderten Anhörung absehen. ⁴Die Ombudskommission kann weitere Personen als Zeugen anhören.

(4) ¹Als bald nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß Abs. 3 trifft die Ombudskommission eine der folgenden Entscheidungen und übermittelt diese an die Personen nach Abs. 2 und 3 mit Ausnahme der als Zeugen Angehörten sowie an die Präsidentin oder an den Präsidenten:

1. ²Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat. ³Die Entscheidung ist zu begründen.
2. ⁴Das Vorprüfverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt. ⁵Die Ombudskommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. ⁶Die Entscheidung ist zu begründen. ⁷Sie soll insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben.
3. ⁸Das Verfahren wird an die Untersuchungskommission nach § 9 überwiesen. ⁹In diesem Fall werden die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weiter geleitet.

(5) ¹Ist die informierende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. 4 Nr. 1 oder 2 bei der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch erheben. ²Die Untersuchungskommission entscheidet, ob es bei der Einstellung des

Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

(1) ¹Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für die Dauer von vier Jahren eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt. ²Die Kommission besteht einschließlich der den Vorsitz führenden Person aus fünf geeigneten Persönlichkeiten, von denen eine zum Richteramt befähigt sein muss und mindestens zwei von außerhalb der Universität kommen sollen. ³Der Vorsitz kann nur von einem zum Richteramt befähigten Mitglied ausgeübt werden. ⁴Für den Fall der Befangenheit wird vom Senat für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist Wiederbestellung möglich. ⁶Die Untersuchungskommission kann Sachverständige als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ³Der von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Einrichtung ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Betroffenen und die informierende Person sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ⁵Auf Beschluss der Untersuchungskommission ist dieser im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine unbeschränkte Akteneinsicht zu gewähren.

(3) ¹Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. ²Die Entscheidung ist zu begründen und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln. ³Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einem Entscheidungsvorschlag vor, die oder der dann die notwendige Maßnahme trifft. ⁴Der Entscheidungsvorschlag ist zu begründen. ⁵Er soll insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben.

(4) ¹Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen. ²Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

§ 10 Ergänzende Maßnahmen; Veröffentlichung; Aufbewahrung der Akten

(1) ¹Nach Abschluss der förmlichen Untersuchung ermittelt die zuständige Ombudsfrau oder der zuständige Ombudsmann alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, deren berechtigte Interessen durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten berührt sind. ²Sie oder er berät diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissen-

schaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(2) ¹Die Berichte eines Ombudsgremiums werden nach Abschluss des Verfahrens der Präsidentin oder dem Präsidenten, der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und den zuvor in einem Verfahren tätigen Ombudsgremien übermittelt. ²Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Senat und die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den zuständigen Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über den Stand und das Ergebnis eines Ombudsverfahrens.

(3) ¹Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. ²Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Mitglieder und Angehörigen der Universität erhalten auf Antrag von der zuständigen Ombudsfrau oder dem zuständigen Ombudsmann zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

(4) Jedes Ombudsgremium soll eine Geschäftsordnung beschließen.

Abschnitt III

Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 an dem Tag in Kraft, an dem die Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 1 bekannt gemacht werden.

Anlage

I. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

¹Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- a. das Erfinden von Daten;
- b. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - ba. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
 - bb. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2. Verletzung geistigen Eigentums:

- a. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - ab. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - ac. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - ad. die Verfälschung des Inhalts oder
 - ae. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),

- b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
4. Verletzung der anerkannten Regeln der Autorschaft (unten II.).

II. ANERKANNTE REGELN DER AUTORSCHAFT (BEGRÜNDUNG, PFLICHTEN)

¹Alle als Autorin oder Autor einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autorin oder Autor genannt sein. ²Autorinnen oder Autoren müssen in einem hinreichenden Maße an der Publikation mitgewirkt haben, um in der Öffentlichkeit verantwortlich für einen ihnen zuordenbaren Anteil an dem Publikationsinhalt zeichnen zu können. ³Bei einem Autorenkollektiv müssen die herausgehobenen Mitglieder des Autorenkollektivs (z. B. Erst-, Korrespondenz- bzw. Seniorautorinnen oder -autoren) die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation übernehmen.

⁴Eine Autorschaft ist nur begründet bei:

- a) einem substantiellen Beitrag zu Konzept und Planung, sowie Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten,
- b) Entwurf oder kritische Überarbeitung der Publikation in einem nicht nur unerheblichen Umfang und
- c) abschließender Genehmigung der Publikation in der Version, die zur Veröffentlichung eingereicht werden soll.

⁵Jede der vorgenannten Bedingungen a), b) und c) muss bei einer Autorin oder einem Autor erfüllt sein. ⁶Das Einwerben oder Bereitstellen von Finanzmitteln, die Datenerhebung oder die allgemeine Leitung einer Forschungseinrichtung oder -gruppe begründen für sich genommen noch keine Autorschaft.

⁷Soweit eine Forschungsarbeit von mehreren Forschungsgruppen gemeinsam erarbeitet worden ist, steht die Autorschaft diesen als gemeinsamer Gruppe zu. ⁸Alle Mitglieder dieser Gruppe, die als Autorinnen oder Autoren genannt werden, müssen die oben genannten Bedingungen a), b) und c) erfüllen. ⁹Die Autorenenreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Koautorinnen und Koautoren sein. ¹⁰Die Gründe für die Autorenenreihung müssen objektiv nachvollziehbar sein.

Artikel 2

Zugleich treten die Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2002 (Amtliche Mitteilung Nr. 9/2002, Seite 200), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 07.01.2004 (Amtliche Mitteilung Nr. 1/2004, Seite 3) außer Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme der Philosophischen Fakultät vom 30.11.2005 hat das Präsidium am 21.12.2005 im Benehmen mit dem Dekanat die Aufhebung des Sprachwissenschaftlichen Seminars zum 31.12.2005 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs.1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs.12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)).

Die Mitbestimmung des Personalrats ist am 22.12.2005 erfolgt (§ 64 Abs. 1 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.01.1998 (Nds. GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2002 (Nds. GVBl. S. 730)).

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme der Philosophischen Fakultät vom 30.11.2005 hat das Präsidium am 21.12.2005 im Benehmen mit dem Dekanat die Errichtung des Zentrums für Interdisziplinäre Sprachforschung zum 01.01.2006 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs.1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs.12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)).

Die Mitbestimmung des Personalrats ist am 22.12.2005 erfolgt (§ 64 Abs. 1 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.01.1998 (Nds. GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2002 (Nds. GVBl. S. 730)).

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 30.11.2005 die Ordnung des Zentrums für Interdisziplinäre Sprachwissenschaften beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 16 Abs. 10 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen 2004 S. 871)).

Ordnung des Zentrums für Interdisziplinäre Sprachforschung

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) ¹Das Zentrum für Interdisziplinäre Sprachforschung (ZIS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gemäß § 16 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen. ²Fakultäten, die sich in Forschung und Lehre mit Sprache im weitesten Sinn, besonders mit menschlicher Sprache befassen, können auf Antrag als Träger in das ZIS aufgenommen werden. ³Das Zentrum dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Sprachforschung zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

(2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 44 und § 45 NHG obliegen der Philosophischen Fakultät.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum für Interdisziplinäre Sprachforschung erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Intensivierung und Weiterentwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Sprachwissenschaft durch interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- Entwicklung geeigneter Studiengänge im Fachgebiet Linguistik;
- Angebot einer fächerübergreifenden Organisation und Koordination der Lehre;
- Planung, Durchführung und ggf. Drucklegung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit sprachwissenschaftlicher Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten mit sprachwissenschaftlicher Ausrichtung;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere die Betreuung von Dissertationen und die fachliche Unterstützung bei Habilitationsvorhaben;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen der sprachbezogenen Lehre und Forschung;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Fortführung der Aufgaben des bisherigen Sprachwissenschaftlichen Seminars der Philosophischen Fakultät, insbesondere ein ausreichendes Lehrangebot im Fach Allgemeine und indogermanische Sprachwissenschaft, wird gewährleistet.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

- (a) das dem Zentrum zugeordnete Personal; hierzu gehören insbesondere die Mitglieder des bisherigen Sprachwissenschaftlichen Seminars der Philosophischen Fakultät;
- (b) die auf Beschluss der Zentrumsversammlung nach Stellungnahme der jeweiligen Fakultät benannten auf dem Gebiet der Sprachforschung lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Göttingen in Zweitmitgliedschaft;
- (c) über Buchstabe (a) hinaus drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die einer der Fakultäten, die durch Mitglieder im Zentrum vertreten sind, seit wenigstens zwei Semestern angehören, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem ZIS durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. Diese Mitglieder der Studierendengruppe werden von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.

(2) Angehörige des Zentrums sind:

- (a) die auf Beschluss der Zentrumsversammlung in das Zentrum aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- (b) die in den Forschungsprojekten des ZIS Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom ZIS betrieben und koordiniert werden und die keine Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind;
- (c) die Habilitandinnen und Habilitanden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden, sofern ihre Betreuung am ZIS stattfindet und die keine Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind.

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt aufgrund eines Antrags durch Beschluss des Vorstands. ²Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Zentrumsversammlung

(1) Ein Organ des ZIS ist die Versammlung der Zentrumsmitglieder (Zentrumsversammlung).

(2) ¹Sie berät über alle Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und berät über die laufenden und geplanten Aktivitäten. ²Sie beschließt insbesondere über:

- Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2;
- Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung durch den Fakultätsrat;
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2;
- die Richtlinien für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen des Zentrums.

(3) ¹Der Vorstand lädt mindestens einmal pro Semester sowie zusätzlich auf Antrag von wenigstens der Hälfte der Mitglieder der Zentrumsversammlung zu einer Sitzung ein. ²Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Zentrums anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder deren Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ⁴Um sicherzustellen, dass die Zentrumsversammlung handlungsfähig ist, kann der Vorstand vorsorglich zu einer zweiten Sitzung auf denselben Tag einladen. ⁵Diese weitere Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Zentrums anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. ⁶Beschlüsse über Vorschläge zur Änderungen der Ordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des ZIS.

(4) ¹Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Zentrumsversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch) herbeigeführt werden. ²Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen, Personalangelegenheiten sowie Vorschläge zur Änderungen der Ordnung. ³Die Umlauffrist beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die stimmberechtigten Mitglieder auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. ⁶Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der allen Mitgliedern in Abschrift zuzusenden ist. ⁷Ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Zentrumsversammlung nicht herbeigeführt werden.

§ 5 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen

(1) ¹Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand. ²Dieser besteht aus einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachgebiets „Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft“, drei weiteren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie je einem Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von den Zentrumsmitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. ²Die geschäftsführende Leitung (die Direktorin oder der Direktor) und deren Stellvertretung werden vom Vorstand aus dem Kreis der Hochschullehrer im Vorstand gewählt. ³Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ⁴Die Vorstandsmitglieder der jeweiligen Gruppen werden von den Mitgliedern der entsprechenden Mitgliedergruppen des ZIS mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung abgewählt. ⁵Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Zentrumsversammlung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Studierenden beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April.

(4) ¹Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung mindestens einmal im Semester. ²Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder die Zentrumsversammlung dies beantragt. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁴Bei Stimmengleichheit wird die Stimme der geschäftsführenden Leitung doppelt gewichtet. ⁵Soweit dem ZIS weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung so viele Stimmen, wie zur Sicherung der Hochschullehrermehrheit notwendig sind.

(5) ¹Der Vorstand des ZIS ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des ZIS übertragen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Zentrumsversammlung und Ausführung der Beschlüsse des Zentrumsversammlung,
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben,
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist,
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des ZIS unter Beachtung der Stellungnahme der Zentrumsversammlung sowie Sicherstellung der Finanzierung des ZIS,
- e) Erstellung des jährlichen Zentrumsberichts,
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit und der Stellungnahme der Zentrumsversammlung sowie Abstimmung der Durchführung dieser

Projekte,

- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, auf der Grundlage der Richtlinien für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen des Zentrums,
- h) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die der Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind; über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmittglied, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist,
- i) Evaluationen von Projektanträgen,
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des ZIS,
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist,
- l) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(6) ¹Der Vorstand kann Mitglieder und Angehörige des ZIS in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

²Die Gleichstellungsbeauftragte der Philosophischen Fakultät hat das Recht auf beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

(7) ¹Die geschäftsführende Leitung führt die laufenden Geschäfte des Zentrums in eigener Zuständigkeit und vertritt das Zentrum. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.11.2005 und Stellungnahme des Senats vom 14.12.2005 hat das Präsidium im Benehmen mit dem Dekanat am 21.12.2005 die Aufhebung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen der Fakultät zum 31.12.2005 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch

Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)).):

Fachgebiet Agrarökologie,

Institut für Agrikulturchemie,

Institut für Bodenwissenschaften,

Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung,

Institut für Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz,

Institut für Agrartechnik,

Abteilung Tropenpflanzenbau des Instituts für Pflanzenbau und Tierproduktion in den Tropen und Subtropen.

Die Mitbestimmung des Personalrats ist am 22.12.2005 erfolgt (§ 64 Abs. 1 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.01.1998 (Nds. GVBl. S. 19)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2002 (Nds. GVBl. S. 730)).

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.11.2005 und Stellungnahme des Senats vom 14.12.2005 hat das Präsidium im Benehmen mit dem Dekanat am 21.12.2005 die Errichtung eines Departments für Nutzpflanzenwissenschaften zum 01.01.2006 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)).

Die Mitbestimmung des Personalrats ist am 22.12.2005 erfolgt (§ 64 Abs. 1 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.01.1998 (Nds. GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2002 (Nds. GVBl. S. 730)).

Das Department für Nutzpflanzenwissenschaften gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Agrarentomologie,
- Agrarökologie,
- Agrarpedologie,
- Agrartechnik,
- Allgemeine Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz,
- Graslandwissenschaft,

- Molekulare Phytopathologie und Mykotoxinforschung,
 - Pflanzenernährung,
 - Pflanzenbau,
 - Pflanzenzüchtung,
 - Qualität pflanzlicher Erzeugnisse,
 - Tropischer Pflanzenbau,
 - Pflanzenvirologie (Juniorprofessur).
-

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Der Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften hat in seiner Sitzung am 17.11.2005 die Ordnung des Departments für Nutzwissenschaften beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs. 10 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen 2004 S. 871)).

Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das Department für Nutzpflanzenwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es ist in Abteilungen gegliedert und wird von der Fakultät getragen. ³Das Department dient dem Ziel, die Lehr- und Forschungsaktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Nutzpflanzenwissenschaften, einschließlich Agrarökologie, Agrartechnik, Landnutzung und Pflanzenbiotechnologie zu koordinieren und weiterzuentwickeln. ⁴Das Department kooperiert auf der Grundlage von Verträgen mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben

¹Das Department hat die Aufgabe Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Nutzpflanzenwissenschaften wahrzunehmen. ²Das Department mit seinen Abteilungen erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation;
- Förderung der Einwerbung und Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Förderung von fächer- und abteilungsübergreifenden Projekten;
- Mitwirkung an der fächerübergreifenden Organisation und Durchführung der Lehre;

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Departments sind:

- a) die dem Department zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Hochschullehrergruppe), wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der am Department Promovierenden (Mitarbeitergruppe) sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe);
- b) bis zu 7 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die der Fakultät seit wenigstens zwei Semestern angehören, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Department durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. Diese Mitglieder der Studierendengruppe werden von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden im Sinne des Satzes 2 für einen Zeitraum von einem Jahr benannt;
- c) in Zweitmitgliedschaft die durch Beschluss des Vorstands und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Departments sind:

- (a) die auf Beschluss des Vorstands aufgenommenen Tätigen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- (b) die in den Forschungsprojekten des Departments tätigen Stipendiatinnen oder Stipendiaten, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Department betrieben werden, sowie die emeritierten und pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) ¹Die Aufnahme von Zweitmitgliedern und Angehörigen erfolgt aufgrund eines Antrags durch Beschluss des Vorstands. ²Die Regelungen des § 3 Abs. 1 u. 2 b) bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft bzw. die Angehörigkeit erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Departments.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Zweitmitglieds oder Angehörigen aus wichtigen Gründen beschließen. ²Wichtige Gründe sind z.B., wenn Aufgaben des § 2 bei einem wiederholten oder erheblichen Verstoß nicht wahrgenommen werden. ³Dem Zweitmitglied oder Angehörigen ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Departmentversammlung

(1) ¹Die Mitglieder und Angehörigen des Departments tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. ²Eine Departmentversammlung wird ferner auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 10% aller Mitglieder einberufen.

(2) ¹Die Departmentversammlung berät über alle Angelegenheiten des Departments von grundsätzlicher Bedeutung. ²Mitglieder und Angehörige können dazu Vorschläge einbringen. ³Der Vorstand informiert die Departmentversammlung regelmäßig über seine Entscheidungen, die laufenden Geschäfte und die Entwicklung des Departments. ⁴Die Departmentversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 ab,
- c) schlägt dem Fakultätsrat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

(3) ¹Die Departmentversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der Hochschullehrergruppe anwesend ist. ²Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von zehn Arbeitstagen ergeht. ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁴Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁵Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁶Angehörige nehmen beratend teil. ⁷Beschlüsse nach Abs. 2 c) bedürfen der Mehrheit von je Zweidrittel der anwesenden Mitglieder und der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ⁸Außerdem gelten die Regelungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 der Grundordnung der Universität.

§ 5 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen

(1) ¹Die Leitung des Departments obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 a) - c) an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen gemäß NHG werden aus den Reihen der entsprechenden Gruppen des Departments nach den Regelungen der Grundordnung der Universität gewählt. ²Wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Für jedes Vorstandsmitglied wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, wenn der jeweiligen Gruppe mehr als ein Mitglied angehört.

(3) ¹Ein Vorstandsmitglied der Hochschullehrergruppe und der Gruppen gemäß NHG wird von den Wahlberechtigten der entsprechenden Gruppen des Departments mit einer Mehrheit von Zweidrit-

tel aller jeweiligen anwesenden Mitglieder der Departmentversammlung abgewählt. ²Auf Antrag von 10% aller Mitglieder der Departmentversammlung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Wahlberechtigten der Departmentversammlung abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel aller anwesenden Wahlberechtigten der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(4) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die Geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung oder Stellvertretungen durch die ordentlichen Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich deren Reihenfolge. ²Direkte Wiederwahl der Direktorin oder des Direktors ist einmal möglich. ³Die Geschäftsführende Leitung vertritt das Department innerhalb der Hochschule und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ⁴Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. ⁵In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁶Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) ¹Der Vorstand des Departments ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Departments übertragen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung und Ausführung der Beschlüsse der Departmentversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist; dabei in Zusammenarbeit mit den Abteilungen die Aufstellung des Finanzplans für das gesamte Department, der den zu gewärtigenden Ausgaben des jeweiligen kommenden Haushaltsjahres Rechnung trägt und die interne Verteilung der Mittel zwischen dem Department und den Abteilungen regelt; Sicherstellung, dass die Rechnungsführung für Sach- und Drittmittel im Department geleistet wird;
- d) Erarbeitung von Perspektiven zur Zukunft des Departments in Forschung und Lehre;
- e) Beschluss der Inhalte und Positionen für die Vertretung gegenüber Fakultät und Universität;
- f) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Zweitmitgliedschaft oder Angehörigen;
- g) Entscheidung über die Nutzung der sächlichen Ausstattung, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte, Sammlungen und Versuchsflächen;

- h) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind. Die von der Fakultät definierten Mindestausstattungen von Abteilungen sind zu beachten.
- i) Beschlussfassung über die von den Abteilungen eingereichten Anträge zur Einstellung von Beschäftigten (dies gilt nicht für aus Drittmitteln Beschäftigte);
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Departments zu erlassen.

³Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Departmentmitglied, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist. ⁴Die Mitglieder des Vorstands können als Vertreter der jeweiligen Gruppen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben informelle Treffen mit den betreffenden Departmentmitgliedern durchführen.

(6) ¹Der Vorstand kommt regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss innerhalb von vier Wochen tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder von der Departmentversammlung beantragt wird. Mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht können teilnehmen:

- a) Die Abteilungsleitungen bzw. ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die nicht bereits im Vorstand Mitglied sind,
- b) je Mitglied des Vorstands, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

³Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Agrarwissenschaften hat das Recht auf beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen. ⁴Alle Genannten erhalten zu den Sitzungen Einladung, Tagesordnung und Protokoll.

(7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung. ⁵Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁶In Angelegenheiten, welche den Bereich der Lehre unmittelbar berühren, hat das Mitglied der MTV-Gruppe kein Stimmrecht, wirkt jedoch beratend mit. ⁷Im Streitfall entscheidet das Dekanat der Fakultät.

(8) ¹Der Vorstand kann Mitglieder des Departments in Einzelfragen beratend hinzuziehen. ²Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. ³Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Abteilungen

(1) Das Department ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Agrarentomologie,
- Agrarökologie,
- Agrarpedologie,
- Agrartechnik,
- Allgemeine Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz,
- Graslandwissenschaft,
- Molekulare Phytopathologie und Mykotoxinforschung,
- Pflanzenernährung,
- Pflanzenbau,
- Pflanzenzüchtung,
- Qualität pflanzlicher Erzeugnisse,
- Tropischer Pflanzenbau,
- Pflanzenvirologie (Juniorprofessur).

(2) ¹Die Abteilungen sind für die in § 2 genannten Aufgaben mitverantwortlich. ²Sie vertreten das Fachgebiet in Forschung und Lehre. ³Ihnen obliegt die Verwaltung der zugewiesenen Finanzmittel, Geräte, Räume u.a. Ausstattung. ⁴Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 c), d) und j) gelten entsprechend. ⁵Vor Beantragung von Projekten, die zur Durchführung die Ressourcen des Departments über das Übliche hinausgehend nutzen sollen, ist die Zustimmung des Vorstands einzuholen. ⁶Die Abteilungen haben für die intensive Betreuung der Studierenden Sorge zu tragen.

(3) ¹Die Leitung der Abteilungen obliegt der jeweiligen Hochschullehrerin oder dem jeweiligen Hochschullehrer nach § 3 (1) a). ²In Abteilungen ohne Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nimmt die Abteilungsleitung ein hauptamtliches Mitglied der Mitarbeitergruppe wahr, das vom Vorstand bestimmt wird. ³Auf Vorschlag der Abteilungsleitung bestimmt der Vorstand ein Mitglied der Mitarbeitergruppe oder ein Zweitmitglied der Hochschullehrergruppe als stellvertretende Leitung. ⁴Die Abteilungsleitung ist für alle in Abs. 2 genannten Angelegenheiten verantwortlich.

(4) Abteilungsübergreifende Fachgebiete und Aufgaben:

¹Mehrere Abteilungen können ein Fachgebiet bilden bzw. zusammen abteilungs-übergreifende Aufgaben wahrnehmen. ²Dazu überträgt der Vorstand Haushaltsmittel, Personal, Räume (auch Gebäudebetreuung) u. a. Einrichtungen oder abteilungs-übergreifende Aufgaben (auch repräsentative, z. B. Vertretung eines abteilungs-übergreifenden Fachgebietes) an mehrere Abteilungen zusammen. ³Für Entscheidungen über die Nutzung und Organisation dieser Ressourcen treten die jeweiligen Abteilungsleitungen zusammen. ⁴Auf Vorschlag der jeweils betreffenden Abteilungslei-

tungen benennt der Vorstand eine „Sprecherin“ oder einen "Sprecher" sowie wenigstens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, wobei die Sprecherin oder der Sprecher die gemeinsame Aufgabe oder das Fachgebiet koordiniert und gegenüber dem Vorstand für die laufende Durchführung in den zugewiesenen Angelegenheiten verantwortlich ist. ⁵Für zugeordnetes Personal kann die Sprecherin oder der Sprecher als Vorgesetzte oder Vorgesetzter bestellt werden. ⁶Werden die übertragenen Aufgaben nicht wahrgenommen oder kommt es zu keiner Einigung zwischen den Abteilungsleitungen, erlischt die Übertragung nach Satz 2 und der Vorstand trifft die notwendigen Entscheidungen.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit des erstmals nach der Gründung gewählten Vorstands beginnt mit der Wahl des Vorstands bzw. mit dem 01.01.2006 und verlängert sich über die Wahldauer von zwei Jahren hinaus bis zum 31.03.2008, für die studentischen Mitglieder bis zum 31.03.2007.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.01.2006 in Kraft.
